5. Nachbewilligung für das Tonnen- und Bakenwesen.

Die Bürgerschaft bewilligt die für die Betonnung der Hafenzugänge in Bremerhaven beantragten auf das Budget der Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens zu nehmenden Kosten von 1650 Thalern Gold.

6. Badeplatz an der oberen Weser.

Eine Nothwendigkeit zu einer Umfriedigung des bezeichneten Badeplatzes scheint der Bürgerschaft nicht vorzuliegen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Juni 1863.

1. Budget für das Jahr 1863.

Auf den das diesjährige Budget betreffenden Beschluß der Bürgerschaft bemerkt der Senat, was die zu einzelnen Budgetposten gemachten Aeußerungen anlangt, das Folgende.

Außerordentliche Einnahmen.

Zu Cap. VI. Nr. 4. Der Senat wird dafür Sorge tragen, daß an Zinsen des rückständigen Theils der Kaufgelder des Stahlhofs in London die Summe von 320 Thalern in den Anschlag für das laufende Jahr wieder aufgenommen werde.

Ordentliche Einnahmen.

Zu Cap. I. Nr. 3, 4, 6, 25, 28 sub 4 und zu Cap. VIII. Nr. 2. Das gewünschte Verzeichniß der vermietheten Staatsgrundstücke und Gebäude, hofft der Senat bald im Stande zu sein der Bürgerschaft mittheilen zu können.

Zu Cap. I. Nr. 25. Daß für den Stadtwerder oder s. g. Ziegelwerder künftig im Einnahmebudget ein besonderer Posten formirt werde, ist dem Senate genehm.

Mit der Ueberlegung der Frage, ob die Anlage eines Weges über den Stadtwerder in gerader Richtung vom Werderthore nach der Ueberbrückung der kleinen Weser am Buntenthorssteinwege sich empfehle, hat der Senat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt.

Zu Cap. II. pag. 3. Der Senat ist mit der Niedersetzung einer Deputation zur Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826 und zur Berathung und Berichterstattung über die damit in dem engsten Zusammenhang stehende Frage über Theilbarkeit der Bauergüter einverstanden und fordert daher die Bürgerschaft auf, für dieselbe ihre Mitglieder namhaft zu machen.

Er wird auch dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, der wegen Bonitirung des Landgebiets niedergesetzten Deputation die Beschleunigung ihres Berichtes empfehlen.

Zu Cap. III. pag. 22. Dem Senate ist es genehm, daß die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, das Gesetz über die Inseratensteuer einer Revision unterziehe.

Ordentliche Ausgaben.

Zu Cap. I. Nr. 4. Dem Antrage der Bürgerschaft, daß im Falle einer eintretenden Vacanz in dem Posten des Einnehmers der directen Steuern eine Berathung darüber eintrete, wie dieses Amt unter Wegfall der Remise zu dotiren sei, ertheilt der Senat seine Zustimmung.

Zu Cap. VI. Nr. 7. Ueber die Anträge der Bürgerschaft hinsichtlich des zwischen dem Staate und den Kirchgemeinden bestehenden Vertrags setzt der Senat seine Erklärung für jetzt noch aus.

Zu Cap. VIII. Nr. 3. Gassen-Erleuchtung. Die Bürgerschaft hat ihre Erklärung über diesen Posten vorläufig ausgesetzt und wünscht einen Bericht der Deputation bei der Gasanstalt darüber zu erhalten, ob nicht der Preis von 15 Thalern für die Laterne per Jahr genügen dürfe.

Der Senat kann einen solchen Bericht für jetzt nicht für erforderlich halten, da die in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Deputation (vergl. Verhandlungen von 1853 pag. 171 und 172) gefaßten Beschlüsse den Preis für die nach dem Beginn des Betriebes zunächst folgenden zehn Jahre unabänderlich auf 20 Thaler per Jahr und Laterne festgestellt haben, diese zehnjährige Periode aber, da der Betrieb am 29. September 1854 eröffnet worden ist, erst in etwa anderthalb Jahren zu Ende gehen wird. Es würde um so weniger thunlich erscheinen, eine Abänderung jenes Beschlusses eintreten zu lassen, als die nach dem letzten Jahresberichte der Deputation noch nicht zur Hälfte getilgte Gasanleihe im Jahre 1853 auf Grund dieses Beschlusses contrahirt, mithin den Gläubigern in Aussicht gestellt worden ist, daß der Fond, aus welchem die Tilgung jener Anleihe zu erfolgen hat, in den nächsten zehn Jahren mit Sicherheit auf die jährliche Zahlung von 20 Thalern per Laterne zu rechnen habe.

Uebrigens wird bei etwaigen späteren Berathungen über eine neue, nach Ablauf jener zehnjährigen Periode ins Leben tretende Normirung des aus der Generalcasse zu zahlenden jährlichen Preises für die Straßenlaternen auch die dem Senate berichtete Thatsache in Erwägung zu ziehen sein, daß muthmaßlich noch eine Reihe von Jahren verfließen wird, ehe der bisherige Gesammtbetrag der Selbstkosten der Gasanstalt durch die bis dahin aus der Generalcasse erhaltene Gesammtsumme ausgeglichen worden sein wird, da jene Selbstkosten im ersten vollen Betriebsjahre der Anstalt (Juli 1855 bis Juni 1856) 24 Thaler 26 Grote, im folgenden 25 Thaler 53 Grote, dann 28 Thaler 50 Grote, — 25 Thaler 33 Grote, — 23 Thaler 71 Grote, — 21 Thaler 2 Grote, — 19 Thaler 25 Grote betragen haben und in der am 30. Juni des laufenden Jahres endenden Betriebsperiode wahrscheinlich 19 Thaler 55 Grote betragen werden. Da nun per Jahr und Laterne nur 20 Thaler vergütet werden, so ergiebt sich, daß die 1853 entworfene Veranschlagung, wonach jener Jahrespreis fixirt wurde, viel zu niedrig gegriffen war und jedenfalls vor Ablauf der bestimmten Zeit nicht erniedrigt werden kann. Hiezu kommt, daß im nächsten Jahre der Bau eines vierten Gasometers in Aussicht steht, dessen Kosten den Gesammtgewinn eines Jahres nahezu in Anspruch nehmen möchte, weshalb letzterer gerade jetzt nicht durch eine geschmälerte Einnahme verringert werden darf.

Zu Cap. IX. Nr. 1. Auch dem Senate erscheint der Verkauf des s. g. Rothen Hauses zur Zeit nicht zweckmäßig. Da ihm indeß berichtet ist, daß dasselbe jetzt zu 162 Thalern vermiethet sei, so werden die zur nothdürftigen Unterhaltung des Hauses erforderlichen Mittel nicht zu versagen sein. Indeß hat der Senat die Baudeputation beauftragt sich dabei auf das thunlich geringste Maaß zu beschränken und ersucht er die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

Zu Specialbudget 77 Nr. 1 handelt es sich zunächst um Herstellung der östlichen Fenster des Rathhauses, wozu die Glasmalereien bei einem auswärtigen Künstler schon seit geraumer Zeit in Arbeit sind und ist deren Vollendung im Laufe dieses Sommers zu erwarten.

Zu demselben Nr. IX b. Da sich für den Umbau des Hirtenhauses im Werder im Budget kein Posten ausgeworfen findet, so kann der Senat von einer Erklärung darüber absehen.

Zu Cap. IX. Nr. 5. Der Senat hat dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, die Besorgung der Reinigung der beiden Weserbrücken vom 1. Juli d. J. ab der Polizeidirection übertragen. Jedoch dürfte schon jetzt für den Fall, daß der betreffende Fond dieser Behörde etwa nicht ausreichen sollte, eine Nachbewilligung zu bevorworten sein, wogegen der Posten III. des Specialbudgets Nr. 82 vom 1. Juli d. J. an ausfallen würde.

Zu Cap. IX. Nr. 10. Mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung in Betreff der Anschaffung neuer Schleusenthore für Bremerhaven hat der Senat die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten beauftragt.

Zu Cap. XI Nr. 9, »Ausgaben für die Postanstalten« bemerkt der Senat, daß er die von der Bürgerschaft angeregte Frage, ob es sich empfehle, die Briefträger

zum Eintritte in die Wittwencasse der öffentlichen Beamten zuzulassen und auf sie die gesetzlichen Pensionsbestimmungen anzuwenden, erst in neuester Zeit, in Folge darauf gerichteter Suppliken der Briefträger, wiederholt einer Prüfung zu unterziehen Anlaß gehabt hat. Zu seinem Bedauern hat er sich jedoch außer Stande gesehen, seinerseits dem Gesuche zu willfahren und es der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorzulegen. Im Interesse des Dienstes konnte es dem Senate nicht zweckmäßig erscheinen, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung eine einzelne Classe von Angestellten, welche nicht vom Senate ernannt, sondern unmittelbar von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eingesetzt und entlassen werden, ausnahmsweise und gegen die wohlerwogene Vorschrift des bestehenden Gesetzes für pensionsberechtigt zu erklären und dadurch gleichartigen Ansprüchen anderer, im Dienste öffentlicher Behörden stehender Subalternen einen Schein von Begründung zu verleihen. Ebenso wenig vermochte der Senat es für räthlich zu erachten, die Anstellung und Entlassung der Briefträger und anderer Hülfsbeamter der Postverwaltung der Deputation zu entziehen und dieselben in die Kategorie der eigentlichen Staatsbeamten, welche nur durch einen Senatsbeschluß ernannt und verabschiedet werden können, zu versetzen. Vielmehr glaubt er, daß es für die gute Ordnung des Postdienstes besser ist, wenn die Auswahl dieses Hülfspersonals, ebenso wie es in anderen Departements der Fall ist, der vorgesetzten Behörde überlassen bleibt. Einer Theilnahme an der Wittwencasse würde allerdings diese Rücksicht nicht entgegenstehen; allein die Briefträger selbst haben dem Senate zu erkennen gegeben, daß sie eine solche nicht wünschen, wenn nicht gleichzeitig ihnen die Pensionsberechtigung bewilligt würde. Unter diesen Umständen ersucht der Senat die Bürgerschaft, den Antrag auf weitere Berathung dieses Gegenstandes auf sich beruhen zu lassen.

Zu Cap. XII. Nr. 2. Ueber das von Anwohnern des Buntenthorssteinwegs eingereichte Gesuch um Einverleibung desselben in die stadtbremische Gemeinde wird der Senat in nächster Zeit der Bürgerschaft Mittheilung zugehen lassen.

Außerordentliche Ausgaben.

Zu Cap. IV. Nr. 7. Der Deputation wegen der Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung hat der Senat gewünschtermaßen eine thunliche Beschleunigung ihrer Berathungen empfohlen.

Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Auch der Senat ertheilt der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten die in ihrem Berichte sub XI. (pag. 186) beantragte Ermächtigung zur öffentlichen Versteigerung des bezeichneten Areals zu Bremerhaven in der bisheriger Weise.

Ebenso tritt er dem Beschlusse der Bürgerschaft hinsichtlich der von der Häfendeputation in Vorschlag gebrachten Arbeiten bei, doch hält er dafür, daß die Frage, ob die Anschaffung von Screw-Moorings noch aufzuschieben sei, einer näheren Berathung der Deputation unterzogen werde und hat er daher dieselbe mit der Berichterstattung hierüber beauftragt.

Was sodann den zu erhebenden Vermögensschoß von $^1/_8$ Procent betrifft, so hat der Senat nach erfolgtem Beitritt der Bürgerschaft zu seinem desfallsigen Antrage die Schoßdeputation aufgefordert, im Einvernehmen mit der Finanzdeputation über den zweckmäßigsten Zeitpunkt der Hebung förderlichst zu berichten, und genehmigt er auch seinerseits, daß für die Hebungskosten 1000 Thaler in das diesjährige Budget aufgenommen werden.

Endlich ist er mit der Bürgerschaft über die von der Finanzdeputation vorgeschlagene Erhöhung der Büreaukosten des Generaleinnehmers von 1800 Thalern auf 2700 Thaler einverstanden und wird daher auch veranlassen, daß dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß die Finanzdeputation von den Gehalten der Gehülfen Kunde erhalte und über die Stellung derselben Bericht erstatte.

Indem der Senat im Uebrigen unter Bezugnahme auf die vorstehenden Erklärungen dem vorgelegten Budget und den sämmtlichen Specialbudgets seine Genehmigung ertheilt, will auch er nicht unterlassen, wie es in dem laufenden Jahre schon durch die Lage des Staatshaushalts geboten erscheint, sämmtlichen Verwaltungen die größte Sparsamkeit zur Pflicht zu machen.

2. Lagerplatz für Petroleum.

Der Senat willigt ein, daß nach den Anträgen der Bürgerschaft dieser Gegenstand zur weiteren Berathung und Berichterstattung an die Convoyedeputation zurückverwiesen werde.

3. Regulirung der Baulinie an der Fedelhören und dem Häfen.

Wie die Bürgerschaft, so genehmigt auch der Senat die von der Baudeputation zur Verbreiterung der Fedelhören und der Straße am Häfen abgeschlossene Uebereinkunft und bewilligt die für das angekaufte Areal erforderlichen 1500 Thaler.

4. Nachbewilligung für das Tonnen- und Bakenwesen.

Auch der Senat ertheilt zu der von der Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens für die Betonnung der Häfenzugänge in Bremerhaven beantragte Nachbewilligung von 1650 Thalern seine Zustimmung.

5. Gradelegung eines Theils der Torfstraße.

Den ihm von der Eisenbahndeputation wegen des vorstehend bezeichneten Gegenstandes eingereichten Bericht theilt der Senat hierneben der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Juni 1863.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Gradelegung eines Theils der Torfstraße betreffend.

Als die Deputation in ihrem Berichte vom 31. Mai 1861 einen Landaustausch mit den Bauunternehmern Stellmann und Stubmann, sowie die Anlegung der Jägerstraße beantragte, wodurch ein namhafter Theil der s. g. Bluhm's Plantage an deren Ostseite in den Besitz des Staates überging, bemerkte sie, daß, sobald eine weitere Grenzregulirung thunlich sei, man die Torfstraße an dieser Stelle in grader Linie längs des von den genannten Unternehmern zu bebauenden Grundstücks anlegen könne, wodurch das von der bisherigen Krümmung der Torfstraße eingenommene und das zwischen der begradigten und der alten Torfstraße belegene Areal als ein geräumiger, freier Platz disponibel werden würde.

Diese Thunlichkeit ist jetzt eingetreten, indem F. H. L. Schwiers sich bereit erklärt hat, sein bis an die alte Torfstraße vorstreckendes Grundstück, soweit dasselbe zu der Gradelegung dieser Straße erforderlich ist, dem Staate für 400 Thaler abzutreten, unter der Bedingung, daß er berechtigt sei, von seinem ihm verbleibenden Grundstücke auch nach der begradigten Torfstraße Ausgänge anzulegen und Häuser daran zu errichten, ohne einen Beitrag zu der Anlegung der neuen Straße zu erlegen zu haben.

Die Deputation hält dies Erbieten für annehmbar, und hat daher den Baudirector Schröder beauftragt, die Kosten der Anlegung der neuen Straße zu veranschlagen. Dabei ist angenommen, daß die längs der alten Torfstraße fließende Wasserlöse nach der neuen Straße verlegt und canalisirt würde, damit der gewonnene freie Platz zu vollständiger Benutzung kommen könne. Die Situation wird aus der beiliegenden Skizze näher zu ersehen sein.

Der Baudirector hat die Kosten wie folgt veranschlagt:		
300 Fuß Canalisirung der Wasserlöse von 4' Durchmesser	Ld'or à	1200.—
16,000 □Fuß Pflaster aufbrechen und Umsetzen	»	133.24
Die Steine zu verkarren	»	40.—
50,000 Cub.-Fuß Erde und Sand anzufahren	»	694.32
Erdarbeiten und insgemein	»	282.16
	Ld'or à	2350.—
Das Land von Schwiers	»	400.—
	Ld'or à	2750.—

Es ist dabei zu bemerken, daß diejenigen 200 Thaler, welche unter der Rubrik des Budgets »Anlage des Bahnhofs« für einen Schotterweg veranschlagt sind, im Falle der Genehmigung der vorstehenden Summe in Wegfall kommen würden.

Die Deputation beantragt, obigen Betrag zu dem Zweck der Anlegung der neuen Torfstraße bewilligen, die berichtende Deputation zum Abschlusse des Contracts mit Schwiers zu autorisiren und die Straßenbaudeputation mit der Ausführung der Canalisirung der Wasserlöse und Anlegung der neuen Straße beauftragen zu wollen.

Bremen, den 30. Mai 1863.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **Eduard Müller.**